



ÄNDERUNG

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

für die Wahl des Rates der Gemeinde Heidenau
am 12. September 2021

In Bezug auf meine Wahlbekanntmachung vom 15. April 2021 (gemäß §16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG), in der ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl auffordere, weise ich darauf hin, dass durch eine Gesetzesänderung vom 10.06.2021 (Einführung des „§ 52 d NKWG – Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und der Direktwahlen am 12. September 2021“) abweichend von den bisherigen Regelungen nun folgendes für die Gemeindewahl am 12.09.2021 gilt:

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Rates der Gemeinde Heidenau muss von mindestens **8 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches (zuvor 20) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen.

Heidenau, den 23. Juni 2021

gez.
Michael Burmester
(Gemeindewahlleiter)

„§ 52 d

Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021

(1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss

1. für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
 - b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
 - c) von über 20 000 von mindestens 12,
2. für die Kreiswahl von mindestens 12 und
3. für die Regionswahl von mindestens 16

Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

(2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.“